



Drucksachen-Nr. XI/313

Bad Schwalbach, den 20.01.2022

Aktenzeichen: I.4

Ersteller/in: Jürgen Schwalbach

Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	14.02.2022		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	03.03.2022		ja
Kreistag	08.03.2022		ja

Titel

Mehrbelastung der Haushalte 2022 bis 2024 durch eine steigende Verbandsumlage des LWV Hessen; hier: Berichts Antrag Nr. 26/21 der CDU-Fraktion vom 09. November 2021

I. Sachverhalt:

Frage 1:

Welche Mehrbelastung ergibt sich für unseren Haushalt 2022 durch die im nächsten Jahr steigende Verbandsumlage des LWV-Hessen?

Die Mehrbelastung gegenüber dem HHJ 2021 beträgt 3.417.320 € auf Basis der vorläufigen Umlagegrundlagen des HMdF vom 29.10.2021 und einem vorläufigen LWV-Hebesatz von 10,836%.

Frage 2:

Welche zusätzlichen Mehrbelastungen ergeben sich für unsere Haushalt 2023 und 2024 durch weiter steigende Verbandsumlagen des LWV-Hessen?

In der mittelfristigen Ergebnisplanung wird mit einer jährlichen Steigerung von 3% kalkuliert. Demnach ergibt sich ausgehend vom HHJ 2022 mit einem Gesamtaufwand an LWV-Umlage von rd. 38,5 Mio. € im HHPL 2023 eine zusätzliche Mehrbelastung von rd. 1,2 Mio. € und im HHPL 2024 eine Mehrbelastung von rd. 2,4 Mio. €.

Frage 3 / Antwort von FDL II.8 und FDL II.1:

Welche Mehrbelastungen in den Haushalten 2022 bis 2024 ergeben sich allgemein durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes?

Frage 4 / Antwort von FDL II.8 und FDL II.1:

Sind in den dargestellten Mehrbelastungen der Haushalte Aufwendungen enthalten, die sich aus Aufgabenverlagerungen / Zuständigkeitsänderungen vom LWV Hessen zur örtlichen Ebene ergeben?

Beide Fragen werden aufgrund der sich ergebenden Zusammenhänge zusammen beantwortet. Durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und der Veränderungen der sachlichen Zuständigkeiten in Hessen zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe für junge Menschen bis zur Beendigung der Schulpflicht sowie die Eingliederungshilfe für Menschen ab dem Renteneintrittsalter, die erstmalig Hilfen beantragen, vom LWV Hessen auf die örtlichen Träger übertragen. Dies betrifft auch die Entgeltverhandlungen für die ambulanten und stationären Angebote der Eingliederungshilfe im RTK.

Für diese neuen zusätzlichen Eingliederungshilfen einschließlich der gleichzeitig zu leistenden Hilfen zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Pflege wurden in

2020 erstmals insgesamt ein Betrag in Höhe von **2.637.847,25 €** verausgabt,

2021 für diese Hilfen insgesamt ein Betrag in Höhe von **2.839.872,23 €** verausgabt und

2022 für diese Hilfen ein Gesamtbetrag in Höhe von **2.824.500,00 €** veranschlagt.

Für die Jahre 2023 sowie 2024 kann keine Prognose abgegeben werden. Es ist von einer Steigerung der Kosten entsprechend den zukünftigen Tarifsteigerungen auszugehen.

Aufgrund der o.a. neuen Aufgaben sowie der im Bundesteilhabegesetz vorgesehene Durchführung der Gesamtfallplanung für jede beantragte Hilfe musste das Personal im Fachdienst II.8 (Eingliederungshilfe) um 3,7 VZÄ aufgestockt werden.

Des Weiteren sind im Fachdienst II.1 (Soziales) aufgrund des Inkrafttretens des BTHG und der Übernahme der Leistungen der Existenzsicherung in den besonderen Wohnformen 2 VZÄ Stellen in 2019 sowie 1,0 VZÄ für das Team Pflege (Übernahme der Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen) neu geschaffen worden.

Die Existenzsicherung wird zu 100% vom Bund erstattet. Bei den Fällen unter 65 Jahren sind die Fallkosten durch den Landkreis zu tragen.

(Frank Kilian)
Landrat